

# Verein Sport und Gesundheit Heiwado e.V.

Satzung vom 04.12.2018

## 1. Name – Sitz – Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Sport und Gesundheit Heiwado e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in der Hoetmarer Str.22, 48231 Warendorf.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

## 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§52 Abs 2 Satz 1 Nr 3 AO) sowie die Förderung des Sports (§52 Abs 2 Satz 1 Nr 21 AO)

Die Satzungszwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, auch durch Leibesübungen wie Ausdauertraining, Krafttraining und Lauftraining.
- c) Förderung von besonderen und durch Training erreichbare körperlichen Fähigkeiten im Bereich Fitness und Kampfsport. Schwerpunkt Judo und Qigong.
- d) Förderung von gesundheitsorientierter, sportlicher Lebensweise mit Training und Bewusstsein für gesunde Ernährung.
- e) Förderung des Sports durch Unterstützung von anderen, auch steuerbegünstigten Körperschaften und Einrichtungen im Bereich Sport, Gesundheit und Prävention.
- f) Förderung von Gesundheitseinrichtungen für Sportverletzungen und Sportverletzungen, z.B. Reha-Einrichtungen.
- g) Die Beratung bewegt sich nicht im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.
- h) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
- i) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Unterschieden wird zwischen Gründungsmitglied, Fördermitglied, privilegiertem Mitglied und Mitglied auf Zeit.
- b) Die Aufnahme von Fördermitglied und privilegiertem Mitglied erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- d) Über kurzfristige Mitgliedschaften (Mitglied auf Zeit) kann auch ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied über den Aufnahmeantrag eigenständig entscheiden.

#### **4. Dauer der Mitgliedschaft**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende ist einzuhalten.
- c) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands wird dem Mitglied mitgeteilt.
- d) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

#### **6. Mitgliedsbeiträge**

- a) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben. Es können zur Mitgliedererwerbungs teilweise auch Tagesbeiträge festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen pro Jahr und Mitglied werden 1.023.-€ nicht übersteigen und werden durch die Mitgliederversammlungen bestimmt.
- b) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen und Umlagen werden jährlich vom Vorstand festgesetzt.
- c) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen. Teilweise kann dabei auch eine reduzierte Gebühr erhoben werden.
- b) Unterschieden wird zwischen Gründungsmitglied, Fördermitglied, privilegiertem Mitglied und Mitglied auf Zeit. Die unter §7 Abs.1 genannten Rechte und Pflichten gelten für alle Mitglieder, außer für Mitglieder auf Zeit, die lediglich ein Angebot des Vereins teilweise nutzen wollen. Die Weitergabe von speziellen Schulungsinformationen an Nichtmitglieder ist untersagt. Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen haben ausschließlich Gründungsmitglieder und privilegierte Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel als förderndes Mitglied und kann in der Regel nach einer Wartezeit von 12 Monaten in eine Mitgliedschaft auf Antrag umgewandelt werden, sofern 2 privilegierte Mitglieder sich für das fördernde Mitglied verbürgen und der Vorstand zustimmt.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **9. Vorstand**

a) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins. Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

b) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

c) Als Vorstandsmitglied soll nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihn mindestens 5 Jahre als privilegiertes Mitglied angeführt hat.

## **10. Zuständigkeit des Vorstands**

a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

b) Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins.

c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **11. Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Neuwahl fort dauert.

## **12. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

## **13. Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung haben ausschließlich Gründungsmitglieder und privilegierte Mitglieder eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied persönlich anwesend sein. Bei Parität in Abstimmungen zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

## **14. Einberufung der Mitgliederversammlung**

a) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende fest.

b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zur Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **15. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 4/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

a) Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht vom Präsidenten zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.

f) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

g) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **17. Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für die Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege oder der zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem

anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **18. Schlussbestimmung**

Der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzende werden von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des §180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind, dazu gehören auch die jeweils erforderlichen zusätzlichen Satzungsbeschlüsse oder Änderungen.

Warendorf, 04.12.2018